

**Satzung der
Forschungsstelle Christlicher Orient
an der Theologischen Fakultät
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

vom 03. August 2009

geändert durch Satzung vom 20. Juli 2015

**§ 1
Rechtsform**

¹Die Forschungsstelle Christlicher Orient (nachfolgend Forschungsstelle genannt) ist eine Forschungseinrichtung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG). ²Sie ist der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zugeordnet.

**§ 2
Aufgaben**

¹Die Forschungsstelle hat die Aufgabe eigener wissenschaftlicher Forschung und Lehre. ²Sie initiiert, koordiniert und organisiert, soweit möglich in Zusammenarbeit mit in- und ausländischen, insbesondere orientalischen Universitäten, Institutionen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet des Christlichen Orients. ³Sie befasst sich insbesondere mit allen Aspekten kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens orientalischer Christen von den Anfängen bis zur Gegenwart. ⁴Ihre Arbeiten erstrecken sich auf den geographischen Raum von Äthiopien bis Georgien und vom östlichen Mittelmeer bis Indien und Ostasien. ⁵Forschungsergebnisse und Materialien der Arbeiten sollen publiziert werden. ⁶Die Forschungsstelle unterstützt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierende aus den betreffenden Ländern. ⁷Ziel der Forschungsstelle ist es auch, zu einem besseren Verständnis für die Lage und Belange der Christen im Orient in Wissenschaft und Gesellschaft beizutragen.

**§ 3
Mitgliedschaft**

(1) Auf Antrag können folgende Personen Mitglieder der Forschungsstelle werden:

1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die hauptberuflich an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt tätig sind und sich in Forschung und Lehre mit dem Christlichen Orient beschäftigen,
2. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Universitäten und Einrichtungen, die an Projekten der Forschungsstelle mitarbeiten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist Mitglied der Forschungsstelle kraft Amtes.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Direktorin bzw. dem Direktor der Forschungsstelle.

§ 4 Organe

Die Forschungsstelle hat folgende Organe:

1. die Direktorin oder den Direktor (§ 5),
2. die Mitgliederversammlung (§ 6).

§ 5 Direktorat

(1) ¹Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Geschäftsführung der Forschungsstelle. ²Zur Direktorin oder zum Direktor sowie zu dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter kann nur eine Professorin oder ein Professor bestellt werden. ³Sie oder er wird jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Bei Verhinderung der Direktorin oder des Direktors wird die Geschäftsführung durch die stellvertretende Direktorin oder dem stellvertretenden Direktor ausgeübt. ²Die Amtszeit der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ²Sie oder er vertritt die Belange der Forschungsstelle innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Forschungsstelle bilden die Mitgliederversammlung. ²Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Beschlussfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Forschungsstelle. ³Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und wählt die Direktorin oder den Direktor der Forschungsstelle bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ⁴Die Mitgliederversammlung kann der Direktorin oder dem Direktor der Forschungsstelle widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(2) ¹Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Direktorin oder der Direktor der Forschungsstelle. ²Sie oder er beruft die Sitzungen binnen angemessener Frist und unter Angabe einer Tagesordnung ein. ³Die Sitzungen finden mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. ⁴Die oder der Vorsitzende muss binnen vier Wochen eine Sitzung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. ⁴In besonders begründeten Einzelfällen können die Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. ⁵Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

(4) Im Übrigen gelten die Verfahrensregelungen nach § 7 der Grundordnung.

§ 7 Haushalt

(1) Die Forschungsstelle finanziert sich grundsätzlich über selbst einzuwerbende Drittmittel.

(2) ¹Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel dies ermöglichen, können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. nichtwissenschaftliches Personal angestellt werden. ²Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten über fundierte Kenntnisse des Christlichen Orients verfügen.

§ 8 Kuratorium

¹Zur ideellen und finanziellen Unterstützung der in § 2 genannten Aufgaben der Forschungsstelle kann ein Kuratorium gebildet werden. ²Die Mitgliedschaft im Kuratorium wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Direktorin oder dem Direktor der Forschungsstelle begründet. ³Die Direktorin oder der Direktor kann die Mitgliedschaft innerhalb von vier Wochen mit Begründung ablehnen. ⁴Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher. ⁵Die Direktorin bzw. der Direktor ist für die Zusammenarbeit mit dem Kuratorium zuständig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 17. Juni 2009 sowie der Genehmigung des Vorsitzenden der Hochschulleitung vom 31. Juli 2009.

Eichstätt, 03. August 2009

Prof. Dr. Rudolf Fisch
Vorsitzender der Hochschulleitung

Diese Satzung wurde am 03. August 2009 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. August 2009.